



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

**Ausweisung Wasserschutzgebiet Lehenwaldquelle (LUBW-Nr.237-030) in Alpirsbach, Flst. Nr. 275, Gemarkung Alpirsbach**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Lehenwaldquelle“ der Stadt Alpirsbach (LUBW-Nr. 237-030)**

Die Stadt Alpirsbach betreiben die Lehenwaldquelle für die öffentliche Wasserversorgung und haben die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Lehenwaldquelle beantragt.

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, kann für den Einzugsbereich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden (§ 51 WHG). Nachdem die Voraussetzungen vorliegen, beabsichtigt das Landratsamt Freudenstadt als zuständige untere Wasserbehörde das Wasserschutzgebiet zugunsten der Stadt Alpirsbach, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Lehenwaldquelle“ festzusetzen (§ 95 WG).

Der räumliche Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes „Lehenwaldquelle“ wurde entsprechend dem Landratsamt Freudenstadt vorliegenden hydrogeologischen Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg vom 7. April 2011 abgegrenzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen erstreckt sich ausschließlich auf Teilbereiche im Landkreis Freudenstadt in der Stadt Alpirsbach. Die Lehenwaldquelle und die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes befindet sich auf dem Grundstück, Flst. Nr. 275, Gemarkung Alpirsbach. Die Schutzzone II erstreckt sich auf Teilbereiche Gemarkung Alpirsbach, Gewinn Lehenwald und Sielberg und Gemarkung Reutin, Gewinn Zankwald und Lehenwald und die Schutzzone III auf Teilbereiche Gemarkung Alpirsbach, Gewinn Oberer Reutiner Berg, Zankwald und Sielberg und Gemarkung Reutin, Gewinn Zankwald und Hofwälder.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 3 000 mit Datum vom 16.02.2023, welche Bestandteil der Rechtsverordnung ist.



Zum Schutz des Trinkwassers vor nachteiligen Einwirkungen sind im Wasserschutzgebiet die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung zu beachten, darunter Handlungseinschränkungen oder – verbote für landwirtschaftliche, gartenbauliche, forstwirtschaftliche, bauliche und sonstige Nutzungen und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser und Abfall. Weiter enthält die Rechtsverordnung, Duldungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Ordnungswidrigkeiten. Die Rechtsverordnung sieht die Möglichkeit vor, Ausnahmen und Befreiungen von den festgesetzten Verboten der Rechtsverordnung zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet oder überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 WHG).

Die Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung mit der dazugehörigen Schutzgebietskarte wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Diese liegen in der Zeit vom

**Montag 15. Juli 2024 bis einschließlich Mittwoch, 14. August 2024**

bei der Stadtverwaltung Alpirsbach, Marktplatz 2, 72275 Alpirsbach, während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist (bis einschließlich 14. August 2024) können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen werden von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Freudenstadt nach Ablauf der Auslegungsfrist geprüft, das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörige Schutzgebietskarte werden für die Dauer der Auslegungsfrist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt unter <https://www.landkreis-freudenstadt.de> unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a LVwVfG).

Freudenstadt, 27. Juni 2024

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat